Abteilung Immissionsschutz
Genehmigungsverfahrensstelle

Landesumweltamt Brandenburg · Postfach 60 10 61 · 14410 Potsdam

LANDESUMWELTAMT
BRANDENBURG

Georg Stolle GmbH
Herrn Christoph Stolle
Hauptstraße 30 a

15320 Neutrebbin

19 198 12

Datum: 17.08.1999

Geschäftszeichen: Az 72201
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/-in:

Hausanschluß:

Änderungsgenehmigung Bescheid Nr. 033.00.00/97

Sehr geehrter Herr Stolle,

nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergeht folgende

I. Entscheidung:

1. Auf Antrag der Firma Georg Stolle GmbH in 15320 Neutrebbin vom 26.05.1997 wird die **Änderungsgenehmigung** erteilt, die Anlage zum Schlachten von Geflügel (Enten) auf dem Grundstück in

   15320 Neutrebbin
   Hauptstraße 30a

   Gemarkung : Neutrebbin
   Fluren : 1 und 2
   Flurstücke : 165/5, 191/1, 192/1, 193, 194/1, 194/2, 261/1, 262-270, 296, 184/1, 185/1, 281
   zu ändern.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von

   25.273,00 DM
   - in Worten: fünfundzwanzigtausendzweihundertdreiundsiebzig -

   festgesetzt.

Gedruckt auf 100 % Recycling Papier

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen innerhalb eines Monats nach dem Fälligkeitstag auf das Konto des Landesumweltamtes Brandenburg

Konto-Nr.:	160 015 00
BLZ:	160 000 00
LZB Hst	Potsdam

unter der Verwendungszweckangabe 9900020155616
zu überweisen.

II. Beschreibung des Vorhabens

Die wesentliche Änderung umfasst die Modernisierung der Anlage zum Schlachten von Geflügel (Enten) mit Erweiterung der Schlachtkapazität, die Errichtung einer Braterei mit anschließender Fertigmenüstrecke, die Errichtung einer Federnaufbereitungsanlage und die Kapazitätserweiterung des Kühlhauses.

Der Schlachthof gliedert sich zukünftig in 15 Betriebseinheiten (BE):

BE 1: Annahmebereich
BE 2a: Schlachtbereich
BE 2b: Vorkühlbereich
BE 2c: Braterei und Bratfertigungsbereich
BE 3: Kalibrier- und Verpackungsbereich
BE 4: Kühllagerung
BE 5: Federnaufbereitung
BE 6: Schlachtabfall- und Konfiskatlagerung sowie Bratereiabfallagerung
BE 7: Blutlagerung
BE 8: Heiz- und Dampfkesselanlage
BE 9: Brauchwasseraufbereitungsanlage mit Abwassersystem
BE 10: Dieseltankanlage
BE 11: Trinkwasseraufbereitungsanlage
BE 12: Garagen-, Technik- und Lagerbereich
BE 13: Flüssiggasanlage
BE 14: Sozial- und Bürobereich
BE 15: Biofilter mit Abluftkamin

Wesentliche Teile der Änderung sind:

* die Erhöhung der Schlachtkapazität von 260 t auf 1.020 t Lebendgewicht/Woche durch Erhöhung der Schlachtleistung von 2.500 Stück auf 4.000 Stück Enten pro Stunde (mit einem Einzeltierlebendgewicht von bis zu 2,9 kg)
* die Montage einer Bratanlage mit vier Bratöfen, einschließlich Abluftreinigungsanlage, zur Weiterverarbeitung der Schlachtkörper mit einer Kapazität von 32 t Schlachtgewicht pro Tag bzw. 176 t Schlachtgewicht pro Woche, einschl. Produktion von Menüenten mit Beilagen in einer Asiette
* die Auslastung des neu errichteten Kühlhauses im Rahmen dieser Kapazitätserweiterung
* die Erhöhung der Betriebszeit auf 2 x 8 Stunden Schlachtbetrieb von Montag bis Freitag und 1 x 6 Stunden (von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr) am Sonnabend sowie 3 x 7 Stunden Braten

/Weiterverarbeitung von Montag bis Freitag und 1 x 8 Stunden (von 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr) am Sonnabend, einschließlich Produktion von Frischenten und Federnaufbereitung

* die Verlängerung der Ausblutstrecke sowie des Brühbades, Errichten eines zusätzlichen Wachsbades, Verlängerung der Transporthängebahnen
* die Errichtung eines zusätzlichen Bluttanks mit ca. 4 m^3
* die Errichtung von neuen Gebäuden für die Braterei sowie Umbaumaßnahmen in den vorhandenen Gebäuden der Braterei sowie die Errichtung eines Sozialbereiches
* das Weiterbetreiben des zusätzlich aufgestellten Kältemaschinensatzes ohne Erhöhung des Kältemittels NH_3 (2.500 kg), einschl. Wärmerückgewinnung
* die Änderung des Vorkühlsystems des Spinchillerkühlbades, Weiterbetreiben einer zusätzlichen Luft-Sprüh-Kühlung als Vorkühlung im Schlachtbereich
* die Errichtung einer Federnaufbereitungsanlage (Waschen, Trocknen, Sortieren, Abfüllen)
* die Umstellung der Heizanlage und der Bratöfen auf den Energieträger Erdgas sowie zuzüglich das Betreiben von zwei Flüssiggasbehältern mit je 2,1 t für Heizungszwecke
* die Errichtung eines Biofilters als Biowäscher mit Tropfkörper mit dazugehörigem Abluftkamin mit einer Mindesthöhe von 15 m über Flur für die Bereiche Annahme, Anhängung, Brühen, Rupfen, Wachsbäder, Braterei, Bratfertigung und Schlachtabfalllagerung.

III. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

0.	Deckblatt	2 Blatt
1.	Antrag	26 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	7 Blatt
3.	Betriebsbeschreibung	107 Blatt
4.	Stoffdaten	14 Blatt
5.	Emissionsdaten	4 Blatt
6.	Geruchsstoffemissionen und - immissionen	77 Blatt
7.	Lärmschutz	60 Blatt
8.	Störfall	100 Blatt
9.	Abfallwirtschaft	45 Blatt
10.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17 Blatt
11.	Arbeitsschutz	124 Blatt
12.	Brandschutz	4 Blatt
13.	Energieversorgung	9 Blatt

14.	Natur und Landschaft	9 Blatt
15.	Bauunterlagen	126 Blatt
16.	Nachforderungen	79 Blatt
17.	Kostenübernahmeerklärung	3 Blatt

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemein

1.1 Diese Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von einem Jahr begonnen wurde sowie wenn die wesentliche Änderung - d.h. Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage - nach weiteren zwei Jahren noch nicht abgeschlossen ist.

1.3 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage bzw. Anlagenteile ist 14 Tage vorher der Genehmigungsbehörde, dem Amt für Immissionsschutz Frankfurt(Oder), dem Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt(Oder), dem Bauordnungsamt, dem Umweltamt und dem Amtstierarzt des Landkreises Märkisch-Oderland schriftlich anzuzeigen.

1.4 Durch eine erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch die Genehmigungsverfahrensstelle unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung IV.1.3 dieses Bescheides durch die Genehmigungsbehörde festgelegt.

1.5 Dem Amt für Immissionsschutz Frankfurt(Oder) ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG die Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.
Ihr sind geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Pflichten des Anlagenbetreibers gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

1.6 Die Nebenbestimmungen gemäß Bescheid Nr. 033.00.20/97 zur Zulassung zum vorzeitigen Beginn entsprechend § 8a BImSchG zur Errichtung der Gebäude für die Braterei sind, soweit noch nicht abgearbeitet, voll durchzusetzen.

2. Baurecht

2.1 Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist.

2.2 Die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

2.3 Es dürfen ausnahmslos nur geprüfte Unterlagen zur Ausführung kommen.
Die Prüfberichte Nr. 9512481 vom 08.04.1996 für das Kühlhaus, Nr. 9807181 vom 18.08.1998 für die Braterei und Nr. 9710544 vom 03.11.1997 für die Bettfedernreinigungsanlage des Prüfingenieurs, Herrn Dipl. Ing. U. Schulz, sind Bestandteile dieser Genehmigung.

2.4 Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen maßgebend. Alle grünen Prüfeintragungen sind zu beachten.

2.5 Die Bauüberwachung hat durch den Prüfingenieur zu erfolgen.
Die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen, wie z. B. Bewehrungskontrollen, sind rechtzeitig bei ihm zu veranlassen.

2.6 Während der Umbauarbeiten muss die Standsicherheit der Gebäude und ihrer Teile jederzeit gegeben sein. Die notwendigen Abstützungen und Aussteifungen sind fachgerecht und mit ausreichender Tragfähigkeit vorzusehen. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen sind bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung und unterliegen der Genehmigungspflicht.

2.7 Die Unterfangung bestehender Gebäudeteile ist gemäß DIN 4123 auszuführen.
Alle Abfangungs- und Abbrucharbeiten müssen unter ständiger Aufsicht des verantwortlichen Bauleiters ausgeführt werden.

2.8 Zur Abnahmeprüfung sind für die Errichtung der baulichen Anlagen (Braterei, Bettfederaufbereitung, Kühlhaus) von den bauausführenden Unternehmen die planungs- und fachgerechte Herstellung sowie dem unbedenklichen Betrieb der baulichen Anlage zu dokumentieren.

2.9 Sollten bei den Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodendenkmale entdeckt werden (Scherben, Knochen, Metall, Steinsetzungen, Verfärbungen o. ä.), sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte, Außenstelle Frankfurt(Oder) oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland anzuzeigen.
Die Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
Funde sind ablieferungspflichtig.
Die Bauausführenden sind über das Verhalten bei Funden von kulturgeschichtlichen Bodenaltertümern zu belehren.

3. Brandschutz

3.1 Zur Vermeidung von Bränden und ihrer Bekämpfung sind der § 13 der Arbeitsstättenverordnung sowie der § 43 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" zu beachten.

3.2 Die Zu- oder Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge müssen geradlinig und mindestens 3 m breit und 3,50 m hoch sein.

3.3 In den Anlagenbereichen sind je nach Brandgefährlichkeit die erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen. Anbringungsort und Anzahl sind der zuständigen Feuerwehr bei einer Anlagenbegehung vor der Inbetriebnahme vorzustellen und zu dokumentieren. Der Abstimmungsnachweis ist zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

3.4 Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Fahrzeuge der Feuerwehr, die Lage der Löschwasserentnahmestellen und der Standort der Handfeuerlöscher müssen durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 gekennzeichnet sein.

3.5 Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen zu prüfen. Ein Vermerk über die letzte Prüfung ist fest oder plombiert am Feuerlöscher anzubringen.

3.6 Die Betriebsangehörigen müssen mit der Handhabung der vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein, eine nachweisliche Belehrung hat jährlich zu erfolgen.
Über das Verhalten bei Bränden sind ebenfalls jährlich Belehrungen durchzuführen.

4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

4.1 Die Arbeitsplätze sind nach den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln herzurichten und zu nutzen.

4.2 Alle Einrichtungen der Anlagentechnik müssen den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen und gewährleisten, dass beim Arbeitsablauf keine Gefahren für Personen auftreten. Die unter Kapitel 11.1 der Antragsunterlagen aufgeführten Arbeitsschutzbedingungen sind durchzusetzen.

4.3 Der Flucht- und Rettungsplan ist zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

4.4 An Einzelarbeitsplätzen außerhalb der Ruf- oder Sichtweite müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können.

4.5 Die Lagerung der Desinfektionsmittel hat übersichtlich und unter Verschluss zu erfolgen. Die Natriumhypochlorit enthaltenden Reinigungs- und Desinfektionsmittel Fink Vitrino 610 und 650 sind getrennt von säurehaltigen Mitteln zu lagern.
Eine Betriebsanweisung zum Umgang mit Gefahrstoffen ist zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

4.6 Für die in der Produktion tätigen Personen sind Umkleideplätze mit verschließbaren Aufbewahrungsschränken für die Tageskleidung bereitzustellen.

Für die Beschäftigten der Innenbereiche ist eine Schwarz-Weiß-Trennung der Bekleidung durchzusetzen.

4.7 Die künstliche Beleuchtung ist so auszulegen, dass eine gleichmäßige und blendungsfreie Beleuchtung der Räume erreicht wird. Die Nennbeleuchtungsstärke muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten.
Für die Arbeitsplätze in der Schlachtung, der Braterei und der Bettfedernaufbereitung müssen Mindestbeleuchtungseinrichtungen von 300 Lux Nennbeleuchtungsstärke gewährleistet sein.

4.8 Die Filterwirkung der Gewebefilter für die Abluft in der Federnaufbereitung ist nachzuweisen. Bei Rückführung der gefilterten trockenen Abluft in den Arbeitsraum muss mindestens der allgemeine Staubgrenzwert von 6 mg/m^3 eingehalten werden. Der Nachweis ist zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

4.9 Die Errichtung und das Betreiben der Flüssiggasanlage hat den Bedingungen gemäß Kapitel 8.1 der Antragsunterlagen zu entsprechen.

4.10 Zum Schutz von mechanischen Beschädigungen sind die Flüssiggasbehälter mit einem Anfahrschutz im Rangier- und Fahrbereich zu versehen.

4.11 Die Flüssiggasbehälter sind so aufzustellen, dass Flucht- und Verkehrswege nicht eingeengt werden.

4.12 Aus Sicherheitsventilen austretendes Gas muss gefahrlos abgeleitet werden. Die Ausmündung des Abblaserohres muss mindestens 2,5 m über dem Erdboden liegen.

4.13 Die Flüssiggasbehälter sind

- vor Inbetriebnahme
- nach jeweils zwei Jahren einer äußeren Prüfung
- nach jeweils fünf Jahren einer inneren Prüfung
- nach jeweils zehn Jahren einer Druckprüfung

durch einen Sachverständigen zu unterziehen und nachzuweisen.
Die Prüfnachweise sind dem Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt(Oder) vorzulegen.

4.14 Die mit der Betreuung der Gasanlage beauftragten sachkundigen Personen sind von fachkundigem Personal des Anlagenherstellers einzuweisen.

4.15 Die Fußböden in den Arbeitsräumen Schlachtung, Braterei und Bettfedernaufbereitung sind rutschhemmend zu gestalten.
Die Fußböden müssen den Anforderungen der ZH 1/571 "Merkblatt für Fußböden in den Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr" Anhang 1 Ziffer 5.10 genügen:

- R 12 (Bewertungsgruppe der Rutschgefahr/Richtwert)
- V 6 (Verdrängungsraum mit Kennzahl für das Mindestvolumen in cm^3/dm^2).

4.16 Eine Sicherheitsprüfung nach VDE 0100 ist an der gesamten Elektroanlage durchzuführen. Der Nachweis ist zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

4.17 Eine Belehrung zum Umgang mit Gefahrstoffen ist jährlich durchzuführen. Diese ist schriftlich nachzuweisen. Der Nachweis ist zwei Jahre aufzubewahren.

4.18 Die Bewohner in den Wohnhäusern, die im Umkreis von 200 m um den Kältemaschinenraum wohnen und von einem Störfall betroffen werden können, sind über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines Störfalles zu informieren. Die Informationen sollen die im Anhang VI der StörfallV aufgeführten Angaben enthalten. Sie sind in jährlichen Abständen zu wiederholen und auf den neuesten Stand zu bringen.

4.19 Alle sicherheitstechnischen Behälterarmaturen, einschließlich der Sicherheitsventile sowie die gesamte Kälteanlage, einschließlich der Prozessleittechnik (PLT) sind in sicherheitstechnischer Hinsicht durch Sachverständige und Fachpersonal ständig zu überwachen und regelmäßig zu warten. Es sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik die Funktionsproben der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind unter Angabe des Datums, der ausführenden Personen und ggf. getroffener Maßnahmen in einem Buch zu dokumentieren. Dieses ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.20 Zur Verhinderung von Fehlbedienungen sind sicherheitsrelevante Ventile und andere Stellglieder in ihrer Stellung zu kennzeichnen.
Es muss ein Betriebsbuch für die Kälteanlage geführt werden, in dem Störungen und Reparaturen sowie Änderungen an der Anlage und Ammoniakfüllungen eingetragen werden.

4.21 Durch Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals ist einem Fehlverhalten vorzubeugen. Es ist eine den Anforderungen entsprechende Qualifikation des Personals zu gewährleisten. Persönliche Zuständigkeiten in der Arbeitsaufgabe sind schriftlich dem Arbeitnehmer zu übergeben.
Die Unterweisungen des Bedienpersonals über das Verhalten bei einer Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Kälteanlage sind mindestens zweimal pro Jahr durchzuführen und zu dokumentieren. Es sind jährlich Antihavarieübungen im Zusammenhang mit der möglichen Freisetzung von Ammoniak durchzuführen und zu dokumentieren.

4.22 Das Gaswarnsystem für Ammoniak und die Brandwarnanlage sind vor Inbetriebnahme und nachfolgend halbjährlich von einem Sachkundigen auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Zur Abnahmeprüfung ist der erste Nachweis zu erbringen. Sicherheitsrelevante Armaturen sind halbjährlich zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren.

4.23 Die Ablass- bzw. Entleerungsvorrichtungen der Kälteanlage (z.B. Entölungsventile) sind jeweils mit doppelten Absperrventilen zu versehen. An wasserbeaufschlagten Wärmeüberträgern, z. B. Verdunstungsverflüssiger, Wärmerückgewinnung und Kaltwassersprühkühlung, sind wasserseitig Ammoniakrezeptoren (z. B. pH-Wert-Messung) vorzusehen.

4.24 Die Wartung der persönlichen Schutzausrüstungen muss kontrollfähig sein, ihre Aufbewahrung im alten Kühlhaus muss ordnungsgemäß (z. B. außerhalb von ammoniakbeaufschlagten Kühlräumen) erfolgen.

4.25 Die Unterlagen für die Kälteanlage hinsichtlich

- der Betriebs-, Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen
- der Wartungs- und Inspektionspläne (einschl. MSR-Technik)
- der Unterweisungen für das Betriebspersonal
- des MSR-Stellenverzeichnisses sowie
- der MSR-Funktionspläne

sind zu aktualisieren und zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

4.26 Blitzschutzeinrichtungen müssen nach DIN VDE 0185 Teil 1 und 2 errichtet werden. Es ist zu sichern, dass alle explosionsgefährdeten Bereiche innerhalb der Schutzbereiche gemäß VDE 0185 liegen. Die Gaswarnanlage und die Brandwarnanlage müssen bei Netzausfall weiter funktionieren.

4.27 Die Anlage ist vor Eingriffen Unbefugter zu schützen (z. B. Zaun mit verschließbaren Toren, Anbringen von Übersteigschutz).

5. Immissionsschutz

5.1 Die von der gesamten Anlage einschließlich ihrer Freiflächen und des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs verursachte Schallimmission darf im gesamten Einwirkungsbereich zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen nicht zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm führen. Insbesondere dürfen folgende Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

- An den Wohnhäusern Karl-Marx-Straße 3 und 4 und Hauptstraße 26, 28, 30 und 32, jeweils 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster:

  Immissionsrichtwerte nach 6.1 c) TA Lärm, d. h.

  tagsüber 60 dB(A) und
  nachts 45 dB(A).

- Auf den für Wohnbebauung vorgesehenen Flächen 1 und 2 (s. Änderung vom 17.09.1997 zur Innenbereichs- und Abrundungssatzung für Neutrebbin) im Abstand von 3 m von der dem Schlachthof zugewandten Flächengrenze und in einer Höhe von 1,2 m über dem Erdboden bzw., wenn die auf den Flächen geplanten dem Schlachthof nächstgelegenen Wohnhäuser bereits errichtet sind, 0,5 m vor den geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenstern dieser Häuser:

  Immissionsrichtwerte nach 6.1 d) TA Lärm, d h.

  tagsüber 55 dB(A) und
  nachts 40 dB(A).

5.2 Die Einhaltung der in der Nebenbestimmung 5.1 genannten Werte muss der Anlagenbetreiber auf seine Kosten durch eine gemäß § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle nachweisen lassen, die er damit schriftlich zu beauftragen hat.

Die Messung muss frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Sie muss alle vorkommenden Betriebszustände erfassen.
Für die Durchführung der Messung ist ein Programm aufzustellen und mit dem Amt für Immissionsschutz Frankfurt(Oder) abzustimmen.
Es ist ein Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen zu erstellen und unaufgefordert und unverzüglich dem genannten Amt in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

5.3 Der Anlagenbetreiber hat in der Folgezeit nach jeweils 3 Jahren die Schallimmission entsprechend den vorgenannten Bestimmungen überprüfen zu lassen. Bei Überschreitung der o. g. Werte sind vom Anlagenbetreiber weitere immissionsbegrenzende Maßnahmen einzuleiten.

5.4 In der Bauphase sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - einzuhalten.

5.5 Von der Anlage ausgehende Erschütterungen dürfen die nach DIN 4150, Teil 2 und Teil 3, zulässigen Werte nicht überschreiten.
In der Bauphase dürfen Erschütterungen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf Personen und Gebäude führen.
Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Verminderung von Erschütterungen durchzuführen und zu dokumentieren.

5.6 Die Bereiche Annahme, Aufhängung, Brühen, Rupfen, Wachsbad, Schlachtabfalllager, Bluttank sowie Braterei einschließlich Bratfertigung (Wäscherabluft und Teil der Raumluft) sind mit einem speziellen Biowäscher als Tropfkörperanlage auszurüsten.
Für die Abgasreinigungsanlage ist ein Abluftkamin für die gereinigte Abluft mit einer Mindesthöhe von 15 m über Flur zu errichten.
Eine Geruchsemissionsminderung von mindestens 80 % ist zu gewährleisten.

5.7 Die Abluft aus den Gar- und Backanlagen der Braterei ist vor der Zuführung in die Abgasreinigungsanlage gemäß Nebenbestimmung IV.5.6 zusätzlich durch einen Abluftwäscher zu reinigen.

5.8 Die von der Gesamtanlage ausgehenden Geruchsemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich der Gesamtanlage zu keiner Überschreitung der Immissionswerte (relative Häufigkeit der Geruchsstunden) nach Nr. A. 5.1 der Brandenburger Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL-Bbg) in folgenden Gebieten führen:

Wohn-/Mischgebiete	0,10
Gewerbe-/Industriegebiete	0,15

5.9 Bei den Geruchsimmissionen sind an den nachgenannten Immissionspunkten folgende zeitliche Geruchsbelastungen im Jahresdurchschnitt abweichend von der NB IV.5.8 einzuhalten:

IP 1	Karl-Marx-Straße 3	0,23
IP 2	Karl-Marx-Straße 4	0,17
IP 3	Karl-Marx-Straße 5	0,17
IP 4	Karl-Marx-Straße 6	0,15
IP 5	Hauptstraße 23	0,13

IP 6	Hauptstraße 30	0,13
IP 7	Hauptstraße 32	0,20
IP 8	Hauptstraße 34	0,14

5.10 Das Speicherbecken für Brauchwasser (Drei-Kammer-Becken, Langbecken) sind abzudecken.

5.11 Die Lüftung im Gebäude der Federnaufbereitungsanlage ist als Schwerkraftlüftung so zu gestalten, dass die Zuluft über seitliche Drehkippfenster einströmt und die Abluft über First ständig ins Freie abgeführt wird.

5.12 Die im Abgas der Federnaufbereitungsanlage enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen

- bei einem Massenstrom von mehr als 0,5 kg/h die Massenkonzentration 50 mg/m^3

- bei einem Massenstrom bis einschließlich 0,5 kg/h die Massenkonzentration 0,15 g/m^3

nicht überschreiten.

5.13 Der Bereich der Federntrocknung ist täglich zu reinigen. Das Federnmaterial, das durch das Öffnen von Fenstern oder Türen von Maschinen oder durch andere unsachgemäße Bedienung aus den Maschinen in den Arbeitsraum gelangt, ist täglich mit einem Staubsauger aufzusaugen.

5.14 Die Schlachtnebenprodukte sind in geschlossenen Behältern zu lagern und gekühlt bis zur Auslieferung aufzubewahren. Der Bluttank ist zusätzlich zu kühlen.

5.15 Eine tägliche Reinigung der Produktionsräume und Produktionsanlagen ist zu gewährleisten.

5.16 Bei berechtigten Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Gerüche ist in Abstimmung mit dem Amt für Immissionsschutz Frankfurt(Oder) auf Kosten des Betreibers die Einhaltung der in der Nebenbestimmung IV.5.6 festgelegten Minderungsgrad von 80% über eine olfaktometrische Messung nachweisen zu lassen.
Der Betreiber hat damit eine sachverständige Stelle schriftlich zu beauftragen.
Wird der zulässige Minderungsgrad nicht eingehalten, sind durch den Betreiber weitere Maßnahmen zur Immissionsminderung durchzuführen. Art und Umfang der Maßnahmen sind mit dem Amt für Immissionsschutz Frankfurt(Oder) abzustimmen.

5.17 Die Geruchssituation an den dauerhaft bewohnten Immissionsorten im Nahbereich der Anlage ist mit den gemessenen Geruchsemissionen aus den einzelnen Emissionsquellen in einem anerkannten Modell zur Geruchsausbreitungsberechnung nach dem Sachstand der Vdl 3788 darzustellen. Das Afl Frankfurt(Oder) ist zwei Wochen vor Beginn der olfaktometrischen Emissionsquellenbeprobung über den Umfang zu informieren. Diese Geruchsausbreitungsberechnung hat spätestens bis zum 28.09.2001 zu erfolgen.
Vom Ergebnis ist das Afl Frankfurt(Oder) unverzüglich mit allen dazugehörenden Einzelinformationen in zweifacher Ausfertigung schriftlich zu benachrichtigen.

5.18 Die Schlachtung ist in der Betriebszeit von montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und sonnabends von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr durchzuführen. Für das Braten und die Weiterverarbeitung der Bratprodukte ist die Betrieszeit von montags bis sonnabends von 7.00 Uhr bis 4.00 Uhr (3 x 7 Stunden täglich) einzuhalten. Die gesamte Produktion muss am Sonnabend um 14.00 Uhr beendet sein.

5.19 Die in Havariefällen genutzten Tanks zur kurzzeitigen Blutlagerung sind nach Entleerung sofort zu reinigen.

5.20 Der Oxydationsgraben im Sinne einer Abwasserbehandlung bzw. Abwasseraufbereitung ist stillzulegen.

5.21 Eine Abwassereinleitung in den Grubschen Graben ist nicht statthaft.

6. Gewässerschutz

6.1 Die wassergefährdenden Stoffe (Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Wasserstoffperoxid, Salzsäure, Wasch- und Zusatzmittel, Heizöl, Dieselkraftstoff und Ammoniak) sind so zu lagern, zu sichern bzw. zu entsorgen, dass keine Verunreinigung des Grundwassers erfolgen kann.

6.2 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

6.3 Anlagen für das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen einschließlich deren Sammelleitungen, Um- und Abfülleinrichtungen müssen standsicher und dauerhaft dicht sein und gegen äußere Einflüsse widerstandsfähig sein.

6.4 Der Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 20 Abs. 1 i.V.m. § 126 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland (UWB) anzuzeigen.

6.5 Die Lagerung der Reinigungs- und Desinfektionsmittel der Wassergefährdungsklassen (WGK) 1-2 hat in Gebäuden mit versiegelten Fußböden zu erfolgen. Die Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind unter Verschluss aufzubewahren.

6.6 Zur Aufnahme ausgelaufener Kraftstoffe, Öle, Fette sowie Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sind Bindemittel in ausreichender Menge in der Anlage an den gefährdeten Orten zu bevorraten.
Gebrauchte Bindemittel bzw. verunreinigter Boden sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.7 Die im Entwässerungsplan ausgewiesenen Abwässer sind in den Reinigungs- und Behandlungsanlagen soweit vorzubehandeln, bis die gemäß Anhang 10 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 9. Februar 1999 (BGBl. I S. 100) und die gemäß Vertrag (Anhang 3.7, Anlage 1) in den Antragsunterlagen geforderten Einleitwerte eingehalten werden. Die Einleitung des Abwassers in den zentralen Abwasserkanal erfolgt in der Karl-Marx-Straße.

6.8 Verschmutzungen des Niederschlagswassers auf den befestigten Hof- und Wegeflächen sind weitestgehend durch organisatorische Maßnahmen zu unterbinden.

6.9 Nicht vermeidbares verschmutztes Regenwasser im Bereich der Dieseltankanlage und dem Fahrzeugwaschplatz ist vor der Einleitung in das öffentliche Abwassernetz durch einen Öl- und Benzinabscheider vorzureinigen.

6.10 Eine breitflächige Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers von den neu zu errichtenden Dach- und Verkehrsflächen sowie in den Sickerschächten im Bereich des neuen Tiefkühlhauses ist zu gewährleisten.

6.11 Die Qualität des Wassers der Trinkwasseraufbereitungsanlage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides zu beproben und die Nachweise sind auf Verlangen der UWB des Landkreises Märkisch-Oderland vorzulegen.

7. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

7.1 Für anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ist entsprechend der Satzung des Kreises ein Vertrag mit der entsorgungspflichtigen Körperschaft bzw. deren "Beauftragten Dritten" abzuschließen.

7.2 Alle bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

7.3 Abfälle zum Zwecke der Beseitigung dürfen nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

7.4 Die in der Anlage anfallenden Abfälle sind in einem Betriebsbuch zu registrieren und in einem Jahresbericht zusammenzufassen.

Für die anfallenden Abfälle sind je nach Anfall folgende Abfallbezeichnungen und -schlüsselnummern zu verwenden:

Bezeichnung nach EAK	ASN (EAK) ab 01.01.1999
Beton	17 01 01
Ziegel	17 01 02
Fliesen und Keramik	17 01 03
Baustoffe auf Gipsbasis	17 01 04
Baustoffe auf Asbestbasis	17 01 05
Erde und Steine	17 05 01
andere nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten	13 03 03
gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 07 01

gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01
Kunststoff	15 01 02
Metall	15 01 04
Verbundverpackungen	15 01 05
gemischte Materialien	15 01 06

7.5 Die bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind zur Entsorgung gemäß Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) im Fall der Einzelentsorgung der Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Berlin-Brandenburg (SBB) anzudienen. Erfolgt die Entsorgung über einen Einsammler/Beförderer unter Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises, so ist dieser zur Andienung verpflichtet. Die Überlassung der Abfälle ist der SBB in diesem Fall mit dem Formular S anzuzeigen.

Für Kleinmengen kann auch das Sammelsystem für Sonderabfallkleinmengen des Landkreises Märkisch-Oderland genutzt werden. Der Übernahmeschein ist auf Verlangen vorzulegen.

7.6 Bei der Entsorgung von Altöl sind die Regelungen der Altölverordnung (AltölV) einzuhalten.

7.7 Fallen jährlich mehr als 2.000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder jährlich mehr als 2.000 t überwachungsbedürftige Abfälle je Abfallschlüsselnummer an, so ist jeweils bis zum 1. April, für das vorangegangene Jahr eine Abfallbilanz gemäß KrW-/AbfG über die erzeugten Abfälle zu erstellen und auf Anforderungen dem Amt für Immissionsschutz Frankfurt(Oder) vorzulegen.

7.8 Der bei der Errichtung der Bettfedernreinigungsanlage anfallende Bodenaushub, der keine Überschreitungen von Schadstoffen entsprechend den Vorgaben der unteren Abfallbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland im Feststoff und Eluat aufweisen, kann uneingeschränkt eingebaut werden.
Die Geländeauffüllung ist dem Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland anzuzeigen, sofern das Mindestvolumen der Aufschüttung gemäß Brandenburgischer Bauordnung überschritten wird.

8. Naturschutz und Landschaftspflege

8.1 Südöstlich der Schlachtanlage ist entlang der Grundstücksgrenze eine dreireihige Hecken- und Baumformation mit einer Länge von ca. 250 m anzupflanzen. Der Aufbau ist antragsgemäß (Kapitel 14) vorzunehmen.

8.2 Das Ausgleichsbecken und das Belebungsbecken sind an allen vier Seiten mit einer immergrünen, sichtdichten Hecke, die die Wasseroberfläche mindestens 1,5 m überragt, zu bepflanzen.

8.3 Die dauerhafte Erhaltung der Maßnahmen sind antragsgemäß (Kapitel 14) abzusichern. Ausfälle am Baum- und Strauchbestand sind spätestens in Jahresfrist zu ersetzen.

9. Betrieb und Organisation

9.1 Das Betreten des Innenbereiches der Betriebsstätte ist nur den dazu berechtigten Personen bei Einhaltung der Forderungen der Geflügelfleisch-Hygieneverordnung gestattet. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

9.2 Es ist zu gewährleisten, dass jederzeit für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes Personal mit entsprechender Zuverlässigkeit und Fachkunde in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

9.3 Für die Arbeitsstätte ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der alle maßgeblichen Angaben für die betriebliche Ordnung und Sicherheit enthalten sind.
Sie ist fortzuschreiben und zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

9.4 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten arbeitstäglich zu erfassen, wie

- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich Dauer, der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage, einschließlich Art und Umfang von Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Ergebnisse von Anlagenfunktionskontrollen.

9.5 Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss in Klarschrift angelegt sein, es ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen und mindestens zehn Jahre, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

9.6 Das Amt für Immissionsschutz Frankfurt(Oder) ist über alle Betriebsstörungen und andere Ereignisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen, zu unterrichten, wenn durch diese

- Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder
- schädliche Umwelteinwirkungen

verursacht werden können.

Die Unterrichtung hat sofort fernmündlich bzw. per Telefax und abschließend schriftlich bis spätestens innerhalb einer Woche nach dem Ereignis zu erfolgen.
Die Meldungen müssen Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und die Maßnahmen zur Beseitigung der Betriebsstörung enthalten.

9.7 Eine Betriebsanweisung für die Blutlagerung ist auszuarbeiten und gut sichtbar im Blutlagerraum anzubringen. Jede Lagerung und Reinigung ist zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung ist zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

10. Sonstiges

10.1 Grundsätzlich dürfen Erzeugnisse nur so behandelt oder zubereitet werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt keiner nachteiligen Beeinflussung im Sinne des § 2 Nr. 2 der Lebensmittelhygiene-Verordnung ausgesetzt sind.

10.2 Frisches Geflügelfleisch darf nicht mit fertigen Geflügelfleischzubereitungen und -erzeugnissen in Berührung kommen.

10.3 Die Temperaturen der verpackten Geflügelfleischzubereitungen dürfen höchstens +4° C oder höchstens -18° C betragen.

10.4 Beim Zerkleinern, Formen, Umhüllen und Zubereiten der Geflügelfleischzubereitungen haben die Beschäftigten als zusätzliche hygienische Maßnahme glatte und wasserundurchlässige Einweghandschuhe oder Handschuhe, die gereinigt und desinfiziert werden können, zu tragen.

10.5 Wasserhähne zum Reinigen der Hände dürfen nicht von Hand oder mit dem Arm zu betätigen sein.

10.6 Es sind geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen Nagetiere, Insekten und anderes Ungeziefer einzusetzen.

V. Gründe

1. Sachentscheidung

1.1 Formelle Sachentscheidungsvoraussetzungen

Die Antragstellerin beabsichtigt, am Standort Hauptstraße 30 a in 15320 Neutrebbin, die Anlage zum Schlachten von Geflügel (Enten) zu ändern.
Die beantragte Anlage ist der Nr. 7.2a Spalte 1 in Verbindung mit Nr. 7.4 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen.

Die Antragstellerin reichte mit Datum vom 21.04.1997 (Posteingang am 26.05.1997) für das Vorhaben zur Errichtung einer Braterei mit vier Backöfen bei der Genehmigungsverfahrensstelle des Landesumweltamtes Brandenburg einen Genehmigungsantrag ein.
Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass umfangreiche Nachforderungen erforderlich waren, die der Antragstellerin mit Schreiben vom 30.05.1997 übergeben wurden.
Am 26.06.1997 fand eine Vor-Ort-Begehung der Anlage durch die Genehmigungsbehörde statt.
Am 07.08.1997 bat die Antragstellerin um eine Terminverschiebung zur Übergabe der Ergänzungen der Antragsunterlagen. Gleichzeitig teilte die Antragstellerin der Genehmigungsverfahrensstelle mit, dass der Umfang der wesentlichen Änderung hinsichtlich der Erhöhung der Schlachtkapazität und der umfangreichen Modernisierung, einschließlich der Errichtung der Braterei sowie der Federnaufbereitung, erweitert wird. Am 17.10.1997 reichte die Antragstellerin dazu einen vollständig überarbeiteten Antrag bei der Genehmigungsverfahrensstelle ein.

Mit Schreiben vom 19.01.1998 wurde die Antragstellerin über die noch fehlenden umfangreichen Unterlagen des Antrages informiert. Am 20.04.1998 wurden die Nachforderungen der

Genehmigungsverfahrensstelle übergeben und es musste festgestellt werden, dass weitere Nachforderungen erforderlich waren. Diese fehlenden Ergänzungen wurden der Antragstellerin mit Datum vom 29.04.1998 schriftlich mitgeteilt. Die Antragstellerin bat um Terminverlängerung zur Abgabe der Nachforderungen bis zum 06.07.1998. Am 22.07.1998 konnte die Vollständigkeit der Antragsunterlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV erklärt werden.

Mit gleichem Datum wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, am Genehmigungsverfahren beteiligt und mit Termin bis zum 31.08.1998 zur fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Amt Barnim-Oderbruch
- Landkreis Märkisch-Oderland
  * Bauordnungsamt (als koordinierende Stelle)
- Amt für Immissionsschutz Frankfurt(Oder)
- Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt(Oder)
- Landesumweltamt Brandenburg
  * Abteilung Gewässerschutz und Wasserwirtschaft
    Referat W 9 - Wasserwirtschaft Ost, Frankfurt(Oder)
  * Abteilung Naturschutz, Referat N 5 - Regionale Fachaufgaben Ost, Frankfurt(Oder)
  * Abteilung Immissionsschutz
    Referat I 3 - Gebiets- und verkehrsbezogener Immissionsschutz
    Referat I 4 - Katasterwesen und Emissionsermittlung
    Referat I 6 - Umwelttoxikologie und Gefahrstoffe
    Referat I 7 - Lärm- und Schwingungsschutz
    Referat I 9 - Anlagensicherheit und Störfallvorsorge
    Referat I10 - Anlagenbezogene Luftreinhaltung, Reststoffe.

Aufgrund von umfangreichen Sachverhaltsprüfungen ergaben sich während des laufenden Verfahrens durch die Fachbehörden des Landesumweltamtes Brandenburg, Referate I 3, I 6, I 9, I 10, N 5 und durch das Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland Nachforderungen, über die die Antragstellerin schriftlich und in Beratungen informiert wurde.
Die letzte Stellungnahme des Bauplanungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland ging am 07.06.1999 in der Genehmigungsverfahrensstelle ein.

Am 27.07.1998 wurde das Genehmigungsverfahren in der Märkischen Allgemeinen Zeitung (MAZ) und in der Märkischen Oderzeitung öffentlich bekanntgemacht.
Laut Erlass des MUNR vom 01.07.1991 (I1 - I per 5/91) hat die MAZ für öffentlich zu führende Genehmigungsverfahren die Aufgaben eines Amtsblattes im Land Brandenburg.
Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen zur Einsichtnahme vom 03.08.1998 bis einschließlich 02.09.1998 im Landesumweltamt Brandenburg, Michendorfer Chaussee 114, Haus 8 und im Bauamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, öffentlich aus.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 03.08.1998 bis 16.09.1998 gab es eine Einwendung zum Vorhaben, die frist- und formgerecht in der Genehmigungsverfahrensstelle einging. Die Schwerpunkte der Einwendung gliedert sich wie folgt:

1. Beseitigung bzw. Verwertung von Abfällen im Bereich der Federnaufbereitung
2. Nutzung der Flurstücke 243(3) und 243(5)
3. Änderung der Innenbereichssatzung für Neutrebbin im Herbst 1997
4. Baustopp bzw. Veränderungssperre im Nachtrag zur Satzungsänderung.

Hinsichtlich des Wortlautes der Einwendung wird auf das Einwendungsschreiben vom 11.08.1998 verwiesen.

Mit Datum vom 28.01.1999 wurde durch den Einwender Herrn Detlef Schütze die Einwendung zurückgenommen.

Die Antragstellerin beantragte mit Datum vom 27.07.1998 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zur Erweiterung der baulichen Anlage für die Braterei von Enten einschließlich Ausbau- und Installationsarbeiten. Ein öffentlich rechtlicher Vertrag zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde zwischen dem Land Brandenburg und der Antragstellerin am 29.08.1998 vereinbart.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung wurde mit Datum vom 01.07.1999 erteilt. Umfangreiche Prüfungen zur Genehmigungsvoraussetzung des Gesamtvorhabens hinsichtlich der Gerüche waren für die Entscheidungsfindung mit ausschlaggebend.

1.2 Materielle Sachentscheidungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und des Betriebes der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen IV.5.1 bis VI.5.21 sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sich, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten.
Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.
Dies ist hier der Fall. Die Abfälle werden in der Anlage gesammelt und unverzüglich der ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt. In den Nebenbestimmungen VI.7.1 bis VI.7.8 sind weitere Festlegungen zur Abfallverwertung oder dessen schadlosen Beseitigung getroffen.

Zur Definition der schädlichen Umwelteinwirkungen sind nach §§ 48 Nr. 1, 66 Abs. 2 BImSchG die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der TA Luft heranzuziehen.

Danach ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, während der gesamten Dauer des Betriebes für einen umweltverträglichen und gefahrfreien Zustand der Anlage zu sorgen und er hat Vorsorge zu treffen, dass dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt wird.

Bei diesem Vorhaben sind Geruchs- und Lärmemissionen als mögliche schädliche Umwelteinwirkungen zu benennen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob im Umfeld der Geflügelschlachtanlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG zu erwarten sind. Grundlage zur Beurteilung der Immissionssituation für Anlagen zum Schlachten von Tieren für genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG bildet als Verwaltungsvorschrift die TA Luft. Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen ist darin ein Mindestabstand von 350 m zwischen Anlage und nächstgelegener Wohnbebauung vorgeschrieben (Nr. 3.3.7.21 TA Luft).
Der erforderliche Abstand nach TA Luft wird mit 100 m, berechnet vom Emissionsschwerpunkt bis zur nächsten Wohnbebauung, nicht eingehalten.
Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist eine Sonderbeurteilung erforderlich. Diese ist entsprechend der Brandenburger Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (GIRL-Bbg) vom 01.01.1998 gemäß Teil A vorzunehmen.
Dazu wurde der genehmigte Zustand nach Genehmigungsbescheid Reg.-Nr. 094.00.00/93 vom 04.10.1996 und der beantragte geplante Zustand untersucht.
Die Ermittlung der Geruchsimmissionen erfolgte gemäß GIRL Bbg A.4.3 durch eine Ausbreitungsrechnung nach dem Sondergutachten Faktor 10 Modell nach Anhang C TA Luft. Für die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen hervorgerufen werden, ist ein Vergleich der nach dieser Richtlinie zu ermittelnden Kenngrößen mit den in der GIRL Bbg A.5.1 festgelegten Immissionswerten von 0,10 für Wohn-/Mischgebiete und 0,15 für Gewerbe-/Industriegebiete vorzunehmen. Die Immissionswerte von 0,10 für Wohn-/Mischgebiete sind jedoch an einigen Immissionsorten überschritten. Bei der Sonderbeurteilung war daher weiterhin zu prüfen, ob die Geruchsbeeinträchtigungen im Rahmen einer Abwägung der bedeutsamen Umstände zumutbar sind. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die Grundstücksnutzung wegen der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme dazu führen kann, dass der Belästigte in höherem Maße Geruchseinwirkungen hinnehmen muss. Insoweit war besonders die Prägung der Umgebung der Anlage durch langjährige Geruchsbelästigungen aus dem Geflügelschlachtbetrieb hinsichtlich des Bestandsschutzes (die Anlage wird bereits seit 1960 betrieben, Altanlagenanzeige vom 04.06.1992 - Az. 789, Genehmigung Reg.-Nr. 094.00.00/93 vom 04.10.1996) zu beachten.
Zugunsten der Antragstellerin spricht ferner die im Rahmen der Änderung beabsichtigte Realisierung der emissionsmindernden Maßnahmen, wie

- Errichtung eines Biowäschers als Tropfkörper mit einer Geruchsminderung um mindestens 80 % für die Bereiche Annahme, Aufhängung, Brühen/Rupfen, Wachsbad, Schlachtabfalllager, Bluttank, Braterei und Bratfertigbereich.
- Abdeckung der Speicherbecken für Brauchwasser
- Anpflanzung von Sträuchern im Bereich des Ausgleichs- und des Belebungsbeckens.

Die Ergebnisse der Berechnungen nach Anhang C der TA Luft weisen unter zusätzlicher Verwendung des Faktors 10 eine Verringerung der erheblich belästigenden Geruchshäufigkeiten im Vergleich zum genehmigten Zustand auf.
Bei der Form der Modellaussage ist auch zu beachten, dass die Eingangsinformationen für die Modellberechnung mit einem 20-prozentigen Sicherheitszuschlag versehen sind. Deshalb kann in der Bewertung der Modellinformationen davon ausgegangen werden, dass eine überhöhte

Geruchsimmission als tatsächlich vorhanden auf den einzelnen Bewertungsflächen ausgewiesen wird. Das war in der Entscheidung ebenso zu berücksichtigen.
Da die prognostizierten Immissionswerte für Gerüche niedriger liegen, als die des genehmigten Zustandes, kann die Genehmigung nicht versagt werden. Zum Schutz der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen waren aber die Nebenbestimmungen VI.5.8 und VI.5.9 aufzunehmen.

In der Nebenbestimmung IV.5.16 wird bei Beschwerden, Beeinträchtigungen und Belästigungen durch Gerüche eine olfaktometrische Messung gemäß § 28 Nr. 1 BImSchG als Nachweis für die Einhaltung des Minderungsgrades gefordert. Damit ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung weitere Maßnahmen zur Geruchsminimierung durchzuführen sind.

Das Faktor-10-Modell der TA Luft ist eine Konvention. Gemäß VDI-Richtlinie 3788 zur Geruchsausbreitungsberechnung sollen künftig Modelle zur Anwendung kommen, die den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand verkörpern. Mit der Nebenbestimmung IV.5.17 ist deshalb eine Überprüfung des Ist-Zustandes der Geruchsimmissisonen aus der Anlage nach deren realisierter Änderung vorzunehmen.

Die im Antrag dargestellten Maßnahmen zur Geruchsemissionsminderung entsprechen dem Stand der Technik. Die Nebenbestimmungen IV.5.6 bis VI 5.11, VI.5.14 bis VI.5.17, IV.5.19 und VI.5.20 stellen sicher, dass Geruchsemissionen weitestgehend minimiert werden.

Damit nicht durch Lärm schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, wurden in der Nebenbestimmung IV.5.1 Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1c) und d) TA Lärm festgeschrieben.
In den Nebenbestimmungen IV.5.2 und VI 5.3 werden Nachweismessungen der Immissionsrichtwerte für Lärm gefordert. Damit ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung der Werte rechtzeitig durch Lärmminderungsmaßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Die Einschränkungen der Arbeitszeit nach Nebenbestimmung IV.5.18 in der gesamten Produktion gegenüber dem Genehmigungsantrag waren aufzunehmen, um Geruchs- und Lärmbelästigungen am Wochenende vollkommen auszuschließen.

Der Schutz vor sonstigen Gefahren ist durch den Anlagenbetreiber umfassend zu gewährleisten. Zu den sonstigen Gefahren gehören auch Verunreinigungen des Wassers oder des Bodens, die zu einer Schädigung der menschlichen Gesundheit oder von bedeutsamen Sachwerten führen können.
Umfangreiche Nebenbestimmungen unter IV.6 dienen dem Gewässerschutz.

Pflichten, die sich aus den aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, werden erfüllt.

Die Anlage fällt unter den Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Danach sind gemäß § 1 der 12. BImSchV die Grundpflichten nach dieser Verordnung zu erfüllen.

Die Verordnung gilt für die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen, in denen Stoffe im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sind oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes entstehen können.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall dem Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen, soweit es zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen erforderlich ist, Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 6 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 sowie § 11a der 12. BImSchV auch dann auferlegen, wenn die festgelegten Mengenschwellen nicht erreicht werden.

Die Gesamtkältemittelmenge der Ammoniak-Zentral-Kälteanlage beträgt 2.500 kg. In den Nebenbestimmungen IV.4.18 bis IV.4.25 wurden weitere Festlegungen zum Umgang und zur Lagerung getroffen.

Zu entscheiden war ebenfalls über das auf dem Anlagengelände, in zwei Behältern mit je 4.850 l gelagerte Propangas. Die Gesamtmenge des Flüssiggases auf dem Anlagengelände unterliegt zunächst den Bestimmungen der Störfallverordnung. Da aber jeder Gastank einzeln aufgestellt ist, die Rohrleitungen und Wärmeerzeuger separat nur die jeweils zugeodneten Gebäude betreffen und die Gebäude zugleich die einzelnen Gastanks gegeneinander abschirmen, kommt es zu keiner Summierung des Gefahrenpotentials.
Unter den gegebenen Bedingungen war es deshalb möglich, diese Anlagentechnik nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Feuerungsverordnung und nicht nach der 12. BImSchV zu bewerten.
Es sind jedoch die Nebenbestimmungen IV.4.9 bis IV.4.14 erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 BImSchG). Durch sie wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft das Vorsorgeprinzip gewahrt wird, keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen ausgehen.

Die Nebenbestimmungen IV.2.1 bis IV.2.10 stellen sicher, dass baurechtliche Forderungen erfüllt werden.

Festlegungen zur lebensmittelrechtlichen hygienischen Verarbeitung der Geflügelproduktion werden unter IV.10 getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2). Zur Berücksichtigung der Belange des Arbeitsschutzes waren die Nebenbestimmungen IV.4.1 bis IV.4.27 in die Genehmigung aufzunehmen.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 21.09.1998 durch das Amt Barnim-Oderbruch erteilt.
Die Anlage zum Schlachten von Geflügel sowie die angrenzende Wohnbebauung liegen im Innenbereich. Das Bauvorhaben ist nach § 34. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Die Flächen der Anlage sind als Gewerbegebiet GE laut Flächennutzungsplan-Vorentwurf vom 20.03.1997 ausgewiesen.
Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, wenn gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, d. h., dass durch die Erweiterung des Betriebes keine Verschlechterung der vorhandenen Immissionssituation auftreten darf. Bei der antragsgemäßen Errichtung und Durchsetzung des Standes der Technik sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides ist davon auszugehen, dass die von der Anlage ausgehenden Emissionen so stark minimiert werden, dass Verschlechterungen ausgeschlossen werden.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in Nebenbestimmung IV.1.2 genannten

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in Nebenbestimmung IV.1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß §§ 11 Abs. 1, 13 und 14 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18.10.1991 (GVBl. S. 452), geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218) der Antragstellerin aufzuerlegen.

3. Begründung der Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1, 11 Abs. 1, 14 Abs. 1 GebG Bbg i.V.m. § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (GebO MUNR) vom 19.02.1999 (GVBl. II S. 131).

Die Errichtungskosten wurden mit 7.591.000,00 DM veranschlagt, der Rohbauwert/Herstellungswert mit 1.421.740,00 DM. Die Einzelheiten der Gebührenberechnung sind dem beiliegenden Kostenblatt zu entnehmen.

VI. Hinweise

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

4. Insbesondere wird mit dieser Genehmigung die Baugenehmigung gemäß § 66 BbgBO erteilt.

5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Amt für Immissionsschutz Frankfurt(Oder) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Amt für Immissionsschutz Frankfurt(Oder) prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer

genehmigungsbedürftigen Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.

7. Änderungen während der Errichtung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Landesumweltamt Brandenburg. Das Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist hierbei nicht durchzuführen.

8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das Landesumweltamt Brandenburg kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß Nebenbestimmung IV.1.2.

9. Gemäß Tarifstelle 2.2.12.a) der GebO MUNR ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.

10. Die Anlage unterliegt der Emissionserklärungspflicht gemäß 11. BImSchV (Emissionserklärungsverordnung)

11. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat nach § 327 Abs. 2 StGB darstellen.

12. Gemäß § 15 Abs. 2 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz sind die errichteten Gebäude innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem zuständigen Katasteramt einmessen zu lassen.

13. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

14. Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage stehenden Gewässerbenutzungen bedürfen gemäß § 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) der gesonderten wasserechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde.

15. Die Grundlage für die Nebenbestimmung IV.5.8 hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung bildet der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin vom 20.03.1997.

16. Diese Entscheidung beruht auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Gerüche, Erschütterungen und ähnlicher Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) i.d.F. der Bek. vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom

- 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i.d.F. der Bek. vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.1999 (BGBl. I S. 186)

- 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i.d.F. der Bek. vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.1999 (BGBl. I S. 186)

- 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) i.d.F. der Bek. vom 20.09.1991 (BGBl. I S. 1891), geändert durch Verordnung vom 20.04.1998 (BGBl. I S. 723)

- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 27.02.1986 (GMBl. S. 95)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA LÄrm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)

- Baugesetzbuch i.d.F. der Bek. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i.d.F. der Bek. vom 25.03.1998 (GVBl. I S. 82)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

- Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz) i.d.F. der Bek. vom 19.12.1997 (GVBl. Bbg. I S. 2)

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 27.07.1957 i.d.F. der Bek. vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455)

- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 168)

- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 9. Februar 1999 (BGBl. I S. 87)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS Bbg) vom 19.10.1995 (GVBl. II S. 634), geändert durch Verordnung vom 22.01.1999 (GVBl. II S. 37)

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455)

- Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle - BestbüAbfV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366)

- Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I S. 162)

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bek. vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994)

- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 140)

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit-Arbeitsschutzgesetz-ArbSchG- vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 20.03.1975 (BGBl. I S. 729), mit den Änderungen vom 02.01.1982 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert am 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1029) in Verbindung mit den entsprechenden Arbeitsstättensichtlinien (ASR)

- Brandenburgische Feuerungsverordnung (BbgFeuV) vom 21.07.1998 (GVBl. II S. 518)

- Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 12. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2613)

- Geflügelfleischhygienegesetz (GFLHG) vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224, 3240)

- Geflügelfleischhygiene-Verordnung (GFLHV) vom 03.12.1997 (BGBl. I S. 2787)

- Brandenburger Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen (Brandenburger Geruchsimmissionsrichtlinie - GIRL - Bbg-)

- DIN 4150 - 2/A 1 Erschütterungen in der Bauphase

- DIN 4123 Unterfangung bestehender Gebäudeteile

- DIN 4066 Hinweisschilder Lage der Löschwasserentnahmestellen

- VDE 0100 Sicherheitsprüfungen an elektrischen Anlagen

- DIN 4150 Erschütterungen, die von einer Anlage ausgehen

- DIN VdE 0185 Bitzschutzeinrichtung

- Technische Regeln der gewerblichen Berufsgenossenschaften - ZH 1 / 571 "Merkblatt für Fußböden in den Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr" Anhang 1 Ziffer 5.10

- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Immissionsschutz, Genehmigungsverfahrensstelle, Berliner Straße 21-25 in 14467 Potsdam, zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Immissionsschutz, Genehmigungsverfahrensstelle, Michendorfer Chaussee 114, 14473 Potsdam, Haus 8, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i.V.

Schwiegk

Anlagen: Antragsunterlagen
Kostenblatt

LANDESUMWELTAMT * * BRANDENBURG 41